

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Soziales und Integration**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2743**

#### **Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG)**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2743 – unverändert zuzustimmen.

19. 10. 2017

Die Berichterstatterin:

Sabine Wölfle

Der Vorsitzende:

Rainer Hinderer

##### Bericht

Der Ausschuss für Soziales und Integration hat in seiner 14. Sitzung am 19. Oktober 2017 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG) – Drucksache 16/2743 – beraten.

##### Allgemeine Aussprache

Der Vorsitzende gibt bekannt, zum vorliegenden Gesetzentwurf seien drei Änderungsanträge eingegangen, jeweils ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlage 1*), der Fraktion der AfD (*Anlage 2*) sowie der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 3*).

Der Minister für Soziales und Integration führt aus, er sei in der 43. Plenarsitzung am 12. Oktober 2017 darum gebeten worden, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Sozialministeriums über die Erfahrungen, die bisher bei den Beratungen gemacht worden seien, berichte. Diese Mitarbeiterin des Ministeriums, die seit Oktober 2016 an diesem Themenblock arbeite und zuvor die bundesgesetzliche

Ausgegeben: 10.01.2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Gestaltung begleitet habe, werde dem Ausschuss aus ihrer Beratungsarbeit berichten. Er bedanke sich ganz herzlich bei ihr für ihr Kommen.

Zuvor gehe er kurz auf einige Punkte ein, die in der 43. Plenarsitzung angesprochen worden seien und bei denen es noch einiger Klarstellungen bedürfe.

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) sei ein Bundesgesetz, das vermutlich die Quadratur des Kreises beschreibe; denn dieses Schutzgesetz gelte für Menschen, die dies nicht wollten und es stattdessen als Gängelung empfänden. Bis heute nicht geklärt sei auch der Bereich „Zwangsextraktion und Menschenhandel“. Das Gesetz könne nicht den Anspruch haben, diese generelle Frage der Innen- und Gesellschaftspolitik zu lösen. Das Sozialministerium könne zwar einen Beitrag dazu leisten, diese Fragen stünden aber nicht im Zentrum.

Ihm seien von einer Abgeordneten der Fraktion der SPD fehlende Ambitionen vorgeworfen worden. Dies stimme nicht. Er habe die Diskussionen zu diesem Thema in den Arbeitskreisen in den letzten Jahren selbst moderiert. Es hätten sich unterschiedliche gesellschafts- und frauenpolitische Positionen unversöhnlich gegenübergestellt. Die frühere Sozialministerin habe sich klar zum schwedischen Modell bekannt. Er schlage vor, die baltischen Staaten zum Ziel der nächsten Ausschussreise zu machen; dort könnten die Folgen des schwedischen Modells beobachtet werden. Die schwedischen Männer würden nun zu den Prostituierten in die baltischen Staaten reisen, das Problem habe sich damit nur verschoben.

Mit dem Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG) würden die Vorgaben des Bundesgesetzgebers umgesetzt. Dies beinhalte die Festlegung der künftig zuständigen Behörden auf Landesebene, die Anmeldung der in der Prostitution tätigen Personen in den Stadt- und Landkreisen, eine größtmögliche Anonymität, kurze Anfahrtswege, Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten, Erlaubnisverfahren für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und die damit verbundenen Aufgaben unterer Verwaltungsbehörden sowie die gesundheitliche Beratung einschließlich der Festlegung der zeitlichen Fristen. Je nach Alter der Prostituierten habe die gesundheitliche Beratung alle sechs bzw. zwölf Monate zu erfolgen. Für die in der Prostitution tätigen Personen fielen keine Gebühren an, für Prostitutionsgewerbe könnten Gebühren nach dem Gebühren- und Abgabengesetz erhoben werden.

Hinsichtlich der Finanzierung merke er an, die Abgeordnete der Fraktion der SPD habe in der Plenarsitzung bemerkt, Nordrhein-Westfalen leiste mehr. Das sei nicht richtig. Nordrhein-Westfalen habe im Jahr 2017 einmalig etwa 6,75 Millionen Euro als Ausgleich geleistet. Baden-Württemberg habe für die Stadt- und Landkreise im Jahr 2017 einen finanziellen Ausgleich in Höhe von rund 0,81 Millionen Euro vorgesehen, im Jahr 2018 in Höhe von 1,82 Millionen Euro sowie in den Jahren 2019 und 2020 in Höhe von je 2,47 Millionen Euro. Insgesamt würden damit über 7,5 Millionen Euro für den kommunalen Ausgleich ausgegeben. Bei den Berechnungen der Kosten sei das Land allerdings auf die Kostenfolgenabschätzung des Bundes angewiesen, auch bezüglich der Fachkraftquote.

In dem Änderungsgesetz befinde sich eine Evaluationsklausel; die dem Ausgleich zugrunde liegende Kostenfolgenabschätzung werde zeitnah evaluiert und der finanzielle Ausgleich, wenn nötig angepasst, bei höheren Abweichungen auch rückwirkend.

Der Erfolg des Gesetzes hänge in starkem Maß von der Qualität und der Nähe der gesundheitlichen Beratung ab. Dies werde von der genannten Mitarbeiterin noch genauer ausgeführt.

Er gehe im Folgenden noch einmal auf den Geltungsbereich der Anmeldebescheinigung ein, da dieses Thema immer wieder diskutiert werde. Diese sei auf Wunsch der Polizei anfangs im Gesetzentwurf enthalten gewesen. Die Fachberatungsstellen P.I.N.K. und Amalie, die mit den Betroffenen in Freiburg bzw. Mannheim arbeiteten, hätten sich im Anhörungsverfahren allerdings deutlich gegen eine Begrenzung und für einen bundesweiten Geltungsbereich der Anmeldebescheinigung ausgesprochen, da eine Begrenzung des Geltungsbereichs für den ohnehin missbrauchten Personenkreis der Prostituierten eine weitere Hürde darstelle, die im

Übrigen leicht zu umgehen sei. Die Kontaktnahme sei durch die gesundheitliche Beratung, die für Prostituierte im Alter unter 21 Jahren halbjährlich und für Prostituierte im Alter ab 21 Jahren jährlich Pflicht sei, sichergestellt. Wo sich die in der Prostitution tätigen Personen niederließen, werde über die Qualität der Gesundheitsberatung gesteuert, nicht über die Anmeldung als solche.

Auch in den anderen Bundesländern erfolge keine Beschränkung des Geltungsbereichs der Anmeldebescheinigung. Dies liege auch daran, dass ein Bundesland nicht steuern könne, wo sich die in der Prostitution tätigen Personen niederließen.

Die Anzahl der in Baden-Württemberg in der Prostitution tätigen Personen werde auf etwa 26 000 Personen geschätzt. Inwiefern dies zutrefte, könne erst dann gesagt werden, wenn die Anmeldungen und Gesundheitsberatungen erfolgt und die Zahlen evaluiert worden seien.

Es habe den Vorwurf gegeben, das Ministerium habe nicht mit den kommunalen Landesverbänden gesprochen. Dies stimme nicht. Seit Oktober 2016 habe es intensive Verhandlungen gegeben.

Er halte den Gesetzentwurf des Landes für klar und ausgewogen. Es handle sich um ein schwieriges Feld, die Zahlen müssten zu einem späteren Zeitpunkt noch evaluiert werden. Es sei aber wichtig, das Gesetz jetzt auf den Weg zu bringen. Er bitte daher um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

Die Mitarbeiterin des Ministeriums legt dar, zum Thema Gesundheitsberatung bestehe der Irrglaube, das Land habe die Zahlen des Bundes übernommen, ohne nachzujustieren. Der Bund habe bei seinen Berechnungen bezüglich der Personalstellen eine Beratungszeit bei der Gesundheitsberatung von maximal 30 Minuten zugrunde gelegt und eine Personalstelle des mittleren Dienstes ermittelt. Das Land habe bei seinen Berechnungen dagegen eine Beratungszeit von mindestens 45 Minuten zugrunde gelegt, die Kosten je Arbeitsstunde setzten sich zusammen aus einer Viertelstelle des höheren Dienstes und einer Dreiviertelstelle des gehobenen Dienstes.

Bei diesen Vorgaben müsse aber berücksichtigt werden, dass es sich hierbei um Annahmen handle. Die Dauer eines solchen Gesprächs und welches Personal eingesetzt werde, sei noch nicht bekannt. Es gebe inzwischen erste Erfahrungen sowohl hinsichtlich der Beratungsgespräche im gesundheitlichen Bereich als auch hinsichtlich der Informations- und Beratungsgespräche im Rahmen des Anmeldeverfahrens. Es gebe Fälle, in denen eine Beratungszeit von 45 Minuten völlig ausreiche, da sich die Prostituierten entweder auskennen würden oder kein Interesse hätten. In anderen Fällen gebe es ein hohes Interesse, was zu einer längeren Dauer der Gespräche führe.

Für die zugrunde liegenden Angaben und Berechnungen hätten Mittelwerte verwendet werden müssen. Die Zeiten und Werte beruhten momentan, ebenso wie die Berechnungsgrundlagen des Bundes, auf Annahmen. Es sei noch nicht bekannt, welcher Zeitrahmen benötigt werde, wie die Dokumentation auszusehen habe und welche Qualifikationen das Personal aufweisen müsse. Das Ministerium habe sich dennoch bemüht, die Annahmen möglichst fachlich zu hinterlegen, damit aufgrund der Berechnungen tatsächliche Kosten erhoben werden könnten. Es sei wichtig gewesen, schon zum jetzigen Zeitpunkt Parameter zu finden und festzulegen, bevor die eigentliche Erhebung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen könne.

Im Gegensatz dazu habe beispielsweise Nordrhein-Westfalen die Zahlen des Bundes übernommen, mit dem Faktor 2,5 multipliziert und eine Summe erhalten, die sie einmalig an die Stadt- und Landkreise auszahlten. Falls sich nach einer Evaluierung andere Zahlen ergäben, müsse dann der Faktor gegebenenfalls verändert werden.

Die Verantwortlichen in Nordrhein-Westfalen hätten sich im Vorfeld auch nicht mit den Kommunen zusammengesetzt. Im Unterschied dazu habe es in Baden-Württemberg einen regelmäßigen Austausch, auch über die Kosten, gegeben. Das Land sei bemüht, einen angemessenen Ausgleich, auch in Rücksprache mit den Gesundheitsämtern und den Stadt- und Landkreisen, zu finden.

Bei der Anmeldung und der sich an die Anmeldung anschließenden, zwingend erforderlichen Sozial- und Informationsberatung seien für die Kostenermittlung 35 Minuten angesetzt worden. Auch hier gebe es Fälle, in denen die Beratung nach zehn Minuten beendet gewesen sei. Die Beraterinnen seien aber gebeten worden, die Beratung möglichst mindestens 35 Minuten lang durchzuführen, damit die Prostituierten alle vom Ministerium für erforderlich und notwendig erachteten Informationen zumindest einmal gehört hätten. Es gebe aber durchaus auch in der Prostitution tätige Personen, die das Beratungsangebot dankenswert annehmen würden, beispielsweise auch im Hinblick auf die Ausstiegsberatung. Andere fühlten sich dagegen gegängelt und würden die Zeit in der Beratung nur absitzen.

Es habe sich gezeigt, dass sich die Qualität und Länge der Beratungen je nach der Beratungssituation unterschieden; einige Beratungen seien kurz, andere ausführlich, auch die benötigte Qualifikation der Berater unterscheide sich je nach Beratungssituation.

Das Land befinde sich bezüglich der einzelnen Parameter, die erhoben werden sollten, in enger Absprache mit den kommunalen Landesverbänden, damit die Stadt- und Landkreise möglichst schon bei den ersten Anmeldungen ab dem 1. November 2017 die entsprechenden Daten erheben und in Listen eintragen könnten.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bedankt sich bei dem Minister für Soziales und Integration und bei der Mitarbeiterin des Ministeriums für die Ausführungen. Sie trägt vor, ihres Erachtens zeigten die Ausführungen, dass das Ministerium hinter dem Gesetz und dessen Ausführung stehe. Es dürfe nicht vergessen werden, dass es sich dabei zuerst einmal um ein Bundesgesetz handle, das auf Landesebene umgesetzt werden müsse.

Sie befürworte es, dass die Anmeldung nicht auf Landesebene, sondern einmalig im Bundesgebiet geschehe. Es mache keinen Sinn, wenn Baden-Württemberg als einziges Bundesland diesbezüglich eine andere Regelung einführe. Sie sei auch nicht der Meinung, dass der Schutz der Prostituierten durch die Beschränkung des Geltungsbereichs der Anmeldebescheinigung erhöht werde.

Ebenfalls sehe sie positiv, dass das Sozialministerium viele Personen und Organisationen in die Beratungen einbezogen habe, beispielsweise Organisationen, die direkt mit Prostituierten zusammenarbeiteten. Die Informationen, die zusammengetragen worden seien, seien vielfältig, das Ergebnis aus diesem Grund sehr gut.

Begrüßenswert sei auch, dass das Beratungsangebot eine hohe Qualität aufweisen solle. Das Angebot reiche über einen Schulungstag hinaus, Gemeinden und Landratsämter könnten einen Mehrbedarf anmelden, wenn er benötigt würde. Die Beraterinnen und Berater könnten nachgeschult werden, damit eine hohe Qualität der Beratung erreicht werden könne und die Prostituierten somit ein breites Angebot erhielten sowie ausreichend und gut über ihre Rechte und Pflichten informiert werden könnten.

Sie befürworte auch die geplante Einrichtung eines Runden Tisches, bei dem auch die Fraktionen, die frauenpolitischen Sprecherinnen und Sprecher anwesend seien, um sich auszutauschen und auch Informationen aus den Wahlkreisen mit einbringen zu können.

Gesondert gesehen werden muss das Thema Kriminalität, das auch eine Rolle spiele. Sie plädiere dafür, dass das Land bzw. das Sozialministerium die Kriminalität und deren Bekämpfung beobachte, dem nachgehe und Rechnung trage. Im Bereich der Prostitution geschehe Kriminalität auf vielen unterschiedlichen Ebenen. Hier müssten alle gemeinsam daran arbeiten, aktiv dagegen anzugehen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU weist darauf hin, dass nicht nur Frauen, sondern auch Männer in der Prostitution tätig seien.

Sie fährt fort, Prostituierte seien nicht immer ausreichend der deutschen Sprache mächtig, um den Beratungen auch folgen zu können. Sie frage daher, ob für die Gespräche Dolmetscher zur Verfügung stünden bzw. welche Maßnahmen geplant seien, damit die Gespräche stattfinden könnten.

Die Anmeldung sei für die Prostituierten gebührenfrei. Sie interessiere, woher die Prostituierten erführen, dass eine Anmeldepflicht bestehe. Des Weiteren sei in der Diskussion deutlich geworden, dass eine große Skepsis hinsichtlich der bundesweit geltenden Anmeldebescheinigung herrsche. Sie rege daher an, dass der Ausschuss nach etwa einem halben Jahr einen ersten Erfahrungsbericht erhalte, in dem u. a. Informationen zu den Anmeldezahlen stünden.

Es sei gesagt worden, dass in Stuttgart eine Einrichtung geschaffen worden sei, in der bereits Anmeldungen erfolgten. Sie bitte das Ministerium, eventuell zusammen mit den Mitarbeitern der Einrichtung über die dortigen Erfahrungen zu berichten, damit der Ausschuss beispielsweise erfahre, wie die Arbeit dort laufe, strukturiert sei. Denn dies sei sicherlich Neuland für die meisten der hier Anwesenden.

Eine Abgeordnete der Fraktion der AfD äußert, die AfD habe auch schon in der Plenarsitzung angeregt, den Geltungsbereich der Anmeldebescheinigung weitergehend zu beschränken, und zwar auf das Gebiet der jeweiligen Stadt- und Landkreise. Ihres Erachtens könne ein reeller Schutz der Frauen nur dann bestehen, wenn auch entsprechende Kontrollen vorgenommen würden. Die Polizei müsse die Szene vor Ort kennen. Dies funktioniere nicht, wenn beispielsweise eine Anmeldung in Stuttgart erfolge, die Frauen danach aber verschwinden würden und es keine Kontrolle gebe, was anschließend mit ihnen passiere. Die AfD-Fraktion habe zu diesem Thema auch einen Änderungsantrag eingebracht.

Ein weiterer Punkt, der im Änderungsantrag enthalten sei, betreffe die Anwesenheit und Beteiligung einer Polizeibeamtin bei den Frauen bzw. eines Polizeibeamten bei den Männern während der Anmeldung, der ersten Registrierung und des ersten Informationsgesprächs. Dies diene dazu, dass die Prostituierten Vertrauen zu den Behörden entwickeln könnten. Es sei bekannt, dass Prostituierte aus anderen Herkunftsländern, was vermutlich bei der Mehrzahl der Prostituierten der Fall sei, schlechte Erfahrungen mit Behörden, mit der Polizei gemacht hätten. Daher halte sie es für wichtig, dass bei einem ersten Gespräch Vertrauen aufgebaut werden könne, damit die Prostituierten bei Problemen tatsächlich auch auf Behörden zügigen.

Sie begrüße es allgemein, dass etwas in Richtung Schutz der Prostituierten unternommen werde. Die Erstellung eines Gesetzes sei insbesondere dann sehr schwierig, wenn das Gesetz gegen den Willen derjenigen, die geschützt werden sollten, entwickelt werden müsse.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD betont, es liege nicht in ihrer Absicht, den Minister zu verärgern. Es sei der Rolle der Opposition geschuldet, dass es hin und wieder vorkomme; es sei aber nicht persönlich gemeint.

Sie teilt mit, in Nordrhein-Westfalen seien zwar für die Sprachmittlung 50 Prozent mehr Mittel zur Verfügung gestellt worden, dafür sei aber die Beratungsdauer gesenkt worden. Der Einsatz von Simultandolmetschern führe zumindest in der Theorie zu einer Verringerung der Beratungszeit. Sie erinnere an die Ausschussexpedition nach Finnland, bei der Simultandolmetscher bei den Gesprächen anwesend gewesen seien. Sie habe auch schon andere Termine ohne Simultandolmetscher erlebt; diese Gespräche hätten wesentlich länger gedauert, da immer erst eine Übersetzung habe erfolgen müssen, bevor der Redner habe fortfahren können.

Bezüglich des schwedischen Modells stimme sie dem Minister zu, dass die Probleme nur verlagert würden. Wenn es jedoch eine gesamteuropäische Strategie nach dem schwedischen Modell gebe, sehe sie eventuell eine Chance zur Verringerung der Prostitution.

Es dürfe nicht vergessen werden, dass die rot-grüne Bundesregierung ein Prostitutionsgesetz auf den Weg gebracht habe mit dem Ziel, die Prostitution aus dem Dunkel herauszuholen. Ein Ziel sei auch gewesen, die Prostituierten sozial abzusichern. Bei der Evaluierung des Gesetzes sei festgestellt worden, dass dieses Ziel nicht erreicht worden sei. Heute stelle der deutsche Markt einen der liberalsten Märkte in Europa in Bezug auf die Prostitution dar. Dies dürfe auf Dauer nicht akzeptiert werden. Daher müssten alle Chancen zum Durchgreifen genutzt werden.

Sie besuche regelmäßig die Beratungsstelle P.I.N.K. und auch andere Beratungsstellen. Diese hätten eine ganz andere Meinung zum schwedischen Modell. Das erste Ziel der Beratungsstellen sei der Schutz der Prostituierten. Die Kriminalität, die dahinterstehe, sei zwar bekannt, sie wollten die Frauen aber nicht kriminalisieren. Sie wüssten auch, dass die Positionen verschieden seien; dennoch sei es wichtig, darüber zu reden.

Die Kostenfolgenabschätzung des Bundes sei nach ihrem Dafürhalten für Baden-Württemberg nicht bindend. Dazu gehöre beispielsweise die Frage, welche Fachkräfte für die Beratung eingesetzt würden. Dies werde durch das Land selbst geregelt.

Sie stimme zu, dass mit den Kommunen gesprochen worden sei. Dennoch seien diese nicht unbedingt zufrieden mit den Regelungen. Im Folgenden nenne sie einige Beispiele. Der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags, habe von einer „nicht akzeptablen Billigheimerlösung“ geredet, und ein Vertreter des Städtetags habe die Pläne als „wirklichkeitsfremd“ bezeichnet, der Stuttgarter Rat habe festgestellt, dass er wahrscheinlich selbst Geld in die Hand nehmen müsse, ein Verwaltungsmitarbeiter habe in der Presse gesagt: „Hanebüchen, was Bund und Land sich hier leisten“.

Der hier eingebrachte Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion beinhalte drei Punkte. Ziffer 1 des Änderungsantrags fordere, bei Bedarf zum Zwecke der Sprachmittlung Dritte hinzuzuziehen. Als Kompromiss könne hier das Modell aus Nordrhein-Westfalen zugrunde gelegt werden, dann könnten auch die Kosten so belassen werden.

Ziffer 2 a beziehe sich auf die Gültigkeit der Anmeldebescheinigung. In der Sitzung des Innenausschusses vom 18. Oktober 2017, einen Tag vor der Ausschusssitzung des Sozialausschusses, sei der von ihr eingebrachte Antrag mit dem Titel „Kriminalität im Bereich der Prostitution in Baden-Württemberg aktiv bekämpfen“ diskutiert worden. In diesem Zusammenhang sei auch über das Prostituiertenschutzgesetz gesprochen worden. Der Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration habe zum Erstaunen einiger Anwesender sehr deutlich gesagt, dass er die Begrenzung der Gültigkeit der Anmeldebescheinigung auf das Bundesland für die eindeutig bessere Lösung halte.

Auf die Nachfrage, warum das dann nicht gemacht werde, habe er geantwortet, dass es in der Anhörung andere Meinungen gegeben habe. Ihrer Auffassung nach sind diese Meinungen aber nicht bindend für die Gesetzgebung, da es sich dabei um eine Anhörung handle, die rechtlich nicht bindend sei. Der Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration habe deutlich gesagt, dass er noch einmal mit dem Minister für Soziales und Integration über dieses Thema reden wolle, da er eine Beschränkung der Gültigkeit der Anmeldebescheinigung auf das Bundesland für richtiger halte.

Der dritte Punkt des Änderungsantrags, Ziffer 2 b, betreffe die Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Behörde und der Polizei. Auch das habe sie in der Sitzung des Innenausschusses angesprochen und den zuständigen Minister gefragt, ob es begleitend zu dem Gesetz eine Gesamtstrategie gebe, wie mit der Kriminalität im Prostitutionsgewerbe umgegangen werde. Bei dem Thema gehe es auch um den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Sie habe diesbezüglich keine wirkliche Antwort erhalten.

Ihr sei aber wichtig, dass eine Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und der Polizei stattfinde und auch in das Gesetz aufgenommen werde.

Ihre Fraktion lehne den Änderungsantrag der AfD ab. Eine Beschränkung der Gültigkeit der Anmeldebescheinigung auf das Gebiet der jeweiligen Stadt- und Landkreise, wie in Ziffer 2 gefordert, führe zu einem enormen bürokratischen Aufwand.

Ziffer 1 des Änderungsantrags der AfD beinhalte die Einfügung eines Absatzes, der besage, die Beratung unter der Anwesenheit und Beteiligung von Polizisten durchzuführen. Dies erwecke den Eindruck der Kriminalisierung der Frauen. Die Polizei müsse zwar beteiligt und jederzeit verfügbar sein, aber nicht sichtbar. Es

müsse einen Datenaustausch zwischen Polizei und Behörde geben. Ihres Erachtens sei es für die Prostituierten aber diskriminierend, wenn ein Polizist in Uniform bei dem Beratungsgespräch anwesend sei.

Sie frage, ob die Kosten für notwendige Dolmetscherleistungen in der nachlaufenden Berechnung beim Kostenausgleich an die Kommunen berücksichtigt würden. Des Weiteren wolle sie wissen, wenn die Evaluation ergeben sollte, dass die durchschnittliche Dauer der Beratungsgespräche deutlich länger sei als geschätzt, ob dies dann ebenfalls berücksichtigt werde. Außerdem frage sie, ob das bei den Personalkosten genannte Verhältnis zwischen mittlerem und höherem Dienst feststehe oder ob sich beim Kostenausgleich daran noch etwas ändern könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, in der Woche vor der Ausschusssitzung habe die erste Lesung des Gesetzentwurfs zum Ausführungsgesetz stattgefunden, nun erfolge die Beratung im Ausschuss, nächste Woche schon die Verabschiedung. Dies sei ein sehr kurzer und ambitionierter Zeitplan für das sehr wichtige Ausführungsgesetz zum ebenso wichtigen Prostituiertenschutzgesetz, das zum 1. November 2017 in Kraft treten solle.

Er habe im Vorfeld mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Landratsämtern gesprochen, die sich fragten, wie sie das Ausführungsgesetz innerhalb so kurzer Zeit umsetzen sollten. Bisher wüssten sie noch nicht genau, was auf sie zukomme. Die FDP/DVP-Fraktion fordere daher in Ziffer 2 ihres eingebrachten Änderungsantrags, das Änderungsgesetz erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten zu lassen. Die Landratsämter hätten dann die Möglichkeit, das Änderungsgesetz mit großer Sach- und Fachkenntnis und strukturell gut umzusetzen.

Er habe in der letzten Woche in der Zeitung gelesen, dass laut eines Sprechers des Landessozialministeriums bisher erst 90 Anmeldungen von in der Prostitution tätigen Personen erfolgt seien. Da es allerdings offensichtlich einen hohen Bedarf gebe, sei es umso wichtiger, das Inkrafttreten des Gesetzes zu verschieben; ansonsten komme ab November eine hohe Anzahl an Anmeldungen auf die Stadt- und Landkreise zu. Er frage daher, ob es bisher tatsächlich erst 90 Anmeldungen gegeben habe.

Wenn es Zweifel daran gebe, dass die Anmeldung frei und selbstbestimmt erfolge, bestehe die Möglichkeit, dass die Anmeldebescheinigung nicht ausgestellt werde. Er frage die Mitarbeiterin des Ministeriums, ob bei den erwähnten 90 Anmeldungen auch Fälle dabei gewesen seien, in denen die Mitarbeiterinnen der Behörde das Gefühl gehabt hätten, dass die Prostituierten den Termin nicht frei und selbstbestimmt wahrgenommen hätten und Anmeldebescheinigungen daher nicht erteilt worden seien. Er nenne diesbezüglich auch das Stichwort Armutprostitution.

Ihn interessiere außerdem, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Sozialministerium, die die Anmeldegespräche geführt hätten, Personalstellen im mittleren Dienst inne hätten, wie dies künftig bei den Stadt- und Landkreisen der Fall sein werde. Es handle sich hier um einen sehr wichtigen Themenbereich. Er sehe es daher als fragwürdig an, dass dafür Stellen des mittleren Dienstes vorgeschrieben seien. Er frage, ob dies auch evaluiert werde. Bei den mit dem Pakt für Integration finanzierten Integrationsmanagern könnten beispielsweise die Abschlüsse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht hoch genug sein.

Es sei erwähnt worden, dass der Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration eine Beschränkung der Gültigkeit der Anmeldebescheinigung auf Baden-Württemberg für wichtig erachte. Da dieser Minister für die Sicherheit in Baden-Württemberg zuständig sei, sehe er diese Aussage als wichtig an; seines Erachtens müsse die Gültigkeit der Anmeldebescheinigung daher noch einmal diskutiert werden. Es gebe die Sorge, dass bei einer bundesweiten Gültigkeit viele Informationen verloren gehen könnten. Er bitte das Ministerium, mitzuteilen, wie groß der Mehraufwand sei, wenn die Gültigkeit der Anmeldebescheinigung auf das Land beschränkt werde.

Bei den zu diesem Thema durchgeführten Anhörungen habe es Diskussionen darüber gegeben, ob das Anmeldegespräch und die gesundheitliche Beratung optional auch von einer einzelnen Person ausgeführt werden könnten. Er könne sich

vorstellen, dass einige Landratsämter aufgrund ihrer Strukturen diese Möglichkeit gern wahrnehmen würden. Er rege daher an, noch einmal darüber nachzudenken, ob die Beratungen dort, wo es Sinn mache, vielleicht zusammen durchgeführt werden könnten.

Des Weiteren bitte er darum, über die Ziffern des Änderungsantrags der Fraktion der SPD getrennt abzustimmen. Ziffer 1 des Änderungsantrags sei seines Erachtens zu unbestimmt und unklar formuliert, sodass er nicht zustimmen könnte.

Die Forderungen im Änderungsantrag der AfD halte er hinsichtlich des Gesamtaufwands für überfrachtet. Streng genommen finanziere der Steuerzahler mit Millionen Euro die Prostitution; denn auch wenn die Gebühren von denjenigen gezahlt würden, die betroffen seien, finanziere der Steuerzahler bundesweit den Schutz der Frauen in erheblichen Anteilen. Er halte die Mittel für gut angelegt, wenn es der Sicherheit und der Struktur helfe, allerdings müsse mit den Geldern auch sehr sorgsam umgegangen werden.

Der Minister für Soziales und Integration bittet den Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP, das Beispiel mit den Integrationsmanagern künftig nicht mehr zu wählen, da es nicht stimme. Er legt dar, auf ausdrücklichen Wunsch der Kommunen gebe es zwei Qualifikationsniveaus für Integrationsmanager, und zwar einerseits einen Bachelorabschluss, andererseits einen mittleren Abschluss in Kombination mit schon vorhandener Erfahrung und einer Qualifizierung durch die Akademie des Gemeindetags.

Am Tag vor der heutigen Ausschusssitzung habe er mit dem Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration telefoniert. Dieser stehe vollumfänglich zu dem vorgelegten Gesetzentwurf. Auch wenn er einen etwas anderen Blick auf das Gesetz habe und vielleicht einige Punkte anders gemacht hätte, habe das Innenministerium den Gesetzentwurf mitgezeichnet, und der zuständige Minister habe der Fraktion GRÜNE und der CDU-Fraktion klar signalisiert, dass er den Gesetzentwurf für sehr gut halte und ihm zustimme. Ausschlaggebend dafür seien auch die vertieften Argumentationen mit im Beratungssegment erfahrenen Personen gewesen.

Er betone, keines der anderen Länder, auch keines der sozialdemokratisch geführten Länder, beschränke die Gültigkeit der Anmeldebescheinigung auf das jeweilige Land. In einer solchen Beschränkung werde kein Steuerungsinstrument gesehen, sondern im Gegenteil ein Instrument, das die Vertrauensbildung noch stärker behindere. Das Ziel sei jedoch, Vertrauen aufzubauen, sodass die in der Prostitution tätigen Personen sich vielleicht irgendwann auch einmal von den Ansprechpartnern in den Behörden über die Möglichkeiten des Ausstiegs und über neue Perspektiven beraten ließen. Dafür müssen die Anmeldung und die Beratung aber vorbehaltlos, hürdenfrei und ohne eine Kategorisierung erfolgen.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD habe die Sprecher der Kommunen zitiert. Sie wisse sicherlich auch aus der Vergangenheit, dass Kommunen oft erst einmal forderten. In der letzten Runde der Gespräche hätten die Kommunen aber deutlich signalisiert, dass sie diese Regelung akzeptieren könnten. In der Woche nach der Ausschusssitzung gebe es außerdem eine weitere gemeinsame Einführung und Fortbildung.

Die Mitarbeiterin des Ministeriums äußert, sie höre oft die Aussage, das Land schreibe vor, dass die Stellen als mittlerer Dienst ausgewiesen werden müssten. Sie betone, dass dies nur die Berechnungsgrundlagen darstellten. Das Land könne den Stadt- und Landkreisen nicht vorschreiben, welche Bediensteten sie einzustellen hätten und welche nicht.

Seit November 2016 habe es regelmäßige Treffen und Telefonate zwischen Land und Kommunen gegeben. Dabei gebe es auch leicht unterschiedliche Auffassungen, wer zuerst in Vorleistung zu gehen habe.

Momentan bereite das Land die Vereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden sowie die Parameter, die im Einverständnis gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden erhoben werden sollten, vor. Zu den Parametern, die abgefragt würden, gehörten neben der Höhe eventuell anfallender Dolmetscherkosten und

der tatsächlichen Länge der Beratungsgespräche auch, welche Mitarbeiter eingestellt worden seien, die Eingruppierung der Mitarbeiter sowie die Qualifikationsmaßnahmen, die durchgeführt würden.

Wenn das Ergebnis der Befragung ergebe, dass das Anmeldeverfahren anders zu bewerten sei, dann wirke sich das bei gleicher Anzahl an Anmeldungen auch auf die Kosten aus.

Seit das Sozialministerium in die Anmeldung eingestiegen sei, habe es 119 Anmeldungen gegeben. Insgesamt seien etwa 180 Termine sowohl für die Anmeldung und die Sozialberatung als auch für die Gesundheitsberatung vergeben worden, ein Teil der in der Prostitution tätigen Personen sei allerdings nicht zu den Terminen erschienen.

Auf die Nachfrage des Vorsitzenden hin, ob es bei den Anmeldungen auch ablehnende Stellungnahmen gegeben habe, antwortet die Mitarbeiterin des Ministeriums, dies sei nicht vorgekommen.

Sie legt weiter dar, sämtliche in der Prostitution tätigen Personen, die bei der Anmeldung für einen Termin mitgeteilt hätten, sie seien vor dem ersten Juli nicht tätig gewesen, erhielten einen Termin, da die Tätigkeit sonst nicht aufgenommen werden könne. Die für die Anmeldung und Beratung verantwortlichen Stellen arbeiteten im Fünf-Tages-Betrieb und seien voll ausgebucht.

Das Sozialministerium habe für die Sozialberatung Personen eingestellt, die bereits im Beratungsgeschäft tätig gewesen seien, die in Fachberatungsstellen gearbeitet und Kontakt zu dem Milieu gehabt hätten, die also schon in der Prostitution tätige Personen beraten hätten. Im Gegensatz zu den Stadt- und Landkreisen habe das Sozialministerium keine Zeit gehabt, sich vorzubereiten. Daher seien für die Beratung Personen benötigt worden, die Erfahrungen aufwiesen.

Ziel sei es, dass die nun im Sozialministerium in der Beratung tätigen Personen nach der Übertragung der Zuständigkeiten an die Stadt- und Landkreise für Schulungszwecke zur Verfügung stünden. Die Schulungen vor Ort könnten somit durch Personen durchgeführt werden, die zuvor in der Beratung gearbeitet hätten.

Das Bundesgesetz sehe vor, dass die Beratungen, beispielsweise die Erstberatung bei der Anmeldung und die Gesundheitsberatung, getrennt voneinander durchgeführt würden. Das Land habe hier keinen Spielraum. Die Gesundheitsberatungen würden teilweise durch Mitarbeiterinnen des Sozialministeriums, die medizinische Vorkenntnisse besäßen, durchgeführt, teilweise durch eine Kollegin vom Landesgesundheitsamt, die allerdings noch keine Erfahrungen in der Beratungstätigkeit habe, sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gesundheitsämtern, die sich auf diese Tätigkeit bereits vorbereiteten, sodass sie auch eingesetzt werden könnten.

Bereits im Juli dieses Jahres sei nach der Kabinettsbefassung ein Rundschreiben an alle Landkreise verschickt worden, dass das Gesetz zum 1. November 2017 in Kraft treten werde. Es komme daher keinesfalls überraschend für die Kommunen, sie hätten eine gewisse Vorbereitungszeit gehabt. Ebenso sei seit Herbst 2016 bekannt, dass das Land die Aufgaben übertragen werde anstatt eine eigene Landesbehörde zu errichten.

Ein großer Teil der Termine für die Anmeldung sei von deutschen Frauen wahrgenommen worden, ein Dolmetscher sei in diesen Fällen nicht benötigt worden. Es habe allerdings auch die Situation gegeben, dass Dolmetscher hätten eingesetzt werden müssen. Hier sei ein Telefondolmetscherdienst in Anspruch genommen worden, der auch beim Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ eingesetzt werde. Videodolmetscher seien nicht eingesetzt worden. Die Kosten, die durch das Dolmetschen anfielen, würden ebenfalls in der Evaluierung erhoben.

Die Erfahrungen, die in der Beratung gemacht würden, unterschieden sich sehr voneinander; es gebe beispielsweise Prostituierte, die nur erschienen, um ihren Schein abzuholen, andere meinten, bereits alles zu wissen. Die meisten Prostituierten, die zu den Gesprächen erschienen seien, seien allerdings dankbar gewesen,

die Informationen zu erhalten. Aufgrund der unterschiedlichen Bereitschaft der Prostituierten zu den Gesprächen ergebe sich auch die unterschiedliche Länge der Beratungsgespräche.

Im Ergebnis seien für alle in der Beratung anwesenden Prostituierten die Anmeldebescheinigungen ausgestellt worden. Es habe keine Anhaltspunkte gegeben, die auf Zwangsprostitution hingewiesen hätten oder darauf, dass die Personen vom Menschenhandel betroffen seien, auch wenn natürlich nicht alle Zwangslagen, in denen sich Prostituierte befinden könnten, erkannt werden könnten. Es sei aber das Ziel, Merkmale zu erkennen, die auf einen dieser Punkte hinwiesen, sodass die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden könnten, zu denen insbesondere gehöre, die Anmeldebescheinigung nicht zu erteilen.

Im Vorfeld sei Vorsorge für den Fall getroffen worden, dass eine Anmeldebescheinigung nicht erteilt werden könne. Das Ministerium habe einen Leitfaden und eine Handlungskette erstellt. Denn spätestens, wenn die Anmeldebescheinigung nicht ausgestellt werde, sei Gefahr in Verzug für die Frauen, die die Anmeldung nicht erhielten. Dieser Fall sei allerdings bei den bisherigen Anmeldungen nicht eingetreten.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion GRÜNE merkt an, er habe ein paar ergänzende Fragen, die zur Sachverhaltsklärung beitragen könnten.

Er erkundige sich, ob die Information stimme, dass Nordrhein-Westfalen in einem vergleichbaren Zeitraum weniger ausgabe als Baden-Württemberg, obwohl das Land etwas über 50 Prozent mehr Einwohner habe. Des Weiteren frage er, ob andere Bundesländer eine Revisionsklausel vergleichbar mit derer in Baden-Württemberg hätten, sodass die Kommunen beim Nachweis höherer Aufwendungen diese eins zu eins ersetzt bekämen. Er halte diese Klausel für wichtig, auch dass dies in Baden-Württemberg so vorgesehen sei.

Hinsichtlich der Begrenzung der Gültigkeit der Anmeldebescheinigung frage er, ob es zutrefte, dass andere Bundesländer eine nicht auf ihr Bundesland begrenzte Anmeldebescheinigung ausstellten. Ihn interessiere, ob dies bedeute, dass eine Anmeldebescheinigung, die beispielsweise in Bayern oder Mecklenburg-Vorpommern ausgestellt werde, auch in Baden-Württemberg gelte. Wenn dies zutrefte, habe eine in Baden-Württemberg ausgestellte Anmeldebescheinigung, die begrenzt nur hier gelte, faktisch keine Wirkung und sei seines Erachtens damit sinnlos.

Bei der Gesundheitsberatung diene eine regionale Begrenzung dem Zweck, dass Betroffene möglichst einfach eine hochqualitative Beratung in Anspruch nehmen könnten. Zu der Gesundheitsberatung gehöre nach WHO-Standard nicht nur eine Beratung, die auf das Thema „Ansteckende Krankheiten und Seuchen“ reduziert sei, sondern sie umfasse auch immer den psychosozialen Aspekt. Er frage das Ministerium, wie diesbezüglich die Qualitätssicherung und Begleitung durch das Ministerium aussehe. Des Weiteren interessiere ihn, ob der Ausschuss darüber informiert werde und einen Bericht erhalte.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD wiederholt ihre Frage, ob die tatsächlich anfallenden Dolmetscherkosten in der nachlaufenden Berechnung beim Kostenausgleich berücksichtigt würden. Sie fragt außerdem, wenn in der Verwaltung mehr Mitarbeiter im höheren statt im mittleren Dienst benötigt würden und dies auch begründet werden könne, ob dies berücksichtigt werde.

Die Abgeordnete der Fraktion der AfD legt dar, der von Abgeordneten ihrer Fraktion eingebrachte Änderungsantrag beziehe sich auf die Äußerungen des Landesfrauenrats in der Anhörung, die ebenfalls eine Beschränkung der Gültigkeit der Anmeldebescheinigungen auf ein kleineres Gebiet gefordert hätten, und auf die Äußerungen der Polizeigewerkschaft. Polizisten hätten regelmäßig auch mit den Themen Kriminalität und Zwangsprostitution zu tun und wüssten daher am besten, welches Vorgehen sinnvoll oder richtig sei. Wenn es wirklich um den Schutz der Frauen gehe, dann könne nicht gleichzeitig gesagt werden, dies sei nicht realisierbar.

Sie habe auch die schon aufgeworfene Frage zu den Regelungen bezüglich der Gültigkeit der Anmeldebescheinigung in anderen Bundesländern stellen wollen. Eine Beschränkung der Gültigkeit der Anmeldebescheinigung in Baden-Württemberg mache keinen Sinn, wenn sich die in der Prostitution tätigen Personen in anderen Bundesländern anmeldeten und in Baden-Württemberg tätig sein dürften. In diesem Punkt stimme sie dem Abgeordneten der Fraktion GRÜNE zu.

Sie wolle wissen, ob die Prostituierten allein zu den schon stattgefundenen Anmeldungen erschienen seien bzw. ob darauf bestanden werde, dass sie allein kämen. Sie habe gehört, dass Prostituierte oft in Begleitung von angeblichen Cousins oder Brüdern erschienen, die dann einen erheblichen Einfluss auf die Frauen ausübten, sodass diese sich nicht frei äußern könnten.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der AfD bemerkt, er habe Vertrauen in die Polizei in Baden-Württemberg, dass die in der Prostitution tätigen Personen auch kontrolliert würden. Wenn allerdings die Gültigkeit der Anmeldebescheinigung bundesweit gelte, dürften die Prostituierten bundesweit tätig sein. Er glaube nicht, dass die Prostituierten in Bremen beispielsweise kontrolliert würden.

Ihn interessiere, ob für die Kontrolle zusätzliche Polizisten eingesetzt würden oder ob alles so bliebe wie es momentan der Fall sei. Dann gebe es auch keine Kontrollen, und es könne beispielsweise auf die Anmeldebescheinigungen verzichtet werden.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD bringt vor, die Zahl der in Baden-Württemberg tätigen Prostituierten werde auf etwa 26 000 geschätzt. In Mecklenburg-Vorpommern werde von weit unter 1 000 Prostituierten ausgegangen. Ihres Erachtens gebe es in einigen Bundesländern deutlich massivere Probleme als in anderen Bundesländern. Daher könnten diese nicht miteinander verglichen werden.

Die meisten Prostituierten befänden sich in einer Zwangslage. In Bezug auf den Beitrag ihres Vorredners sage sie deutlich, dass sie diese Prostituierten nicht kriminalisieren, sondern die Hintergründe erfahren wolle.

Es müsse mehr kontrolliert werden, was beispielsweise mit den Frauen, die in Bordellen arbeiteten, geschehe. Wenn eine Kontrolle angekündigt werde, würden diese Frauen schnell ins Saarland oder nach Rheinland-Pfalz geschickt und dort untergebracht.

Ihr sei es wichtig, dass die Prostituierten Beratungsangebote hätten, auf die sie immer wieder zurückgreifen könnten, auch wenn das Interesse bisher mäßig gewesen sei. Diese Frauen stünden oft unter großem psychischem Druck. Ihres Erachtens müsse es sich auch erst herumsprechen, daher könne noch nicht gesagt werden, wie das Angebot letztendlich wahrgenommen werde.

Sie halte es nach wie vor für sinnvoll, die Gültigkeit der Anmeldebescheinigung auf das Bundesland zu begrenzen. Die Erfahrungen und Entwicklungen könnten dann auch mit denen anderer Bundesländer, die diese Begrenzung nicht hätten, verglichen werden.

Der Minister für Soziales und Integration teilt mit, nach heutigem Stand sei Baden-Württemberg das einzige Bundesland, das die Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes in einem Gesetz regle, einschließlich sämtlicher Beteiligungsformen in all ihren Tiefen, die ein Gesetzgebungsverfahren nach sich ziehe. Eine vergleichbare Debatte in dieser Qualität gebe es daher momentan noch in keinem anderen Bundesland.

Er lege Wert darauf, dass kein Unterschied gemacht werden dürfe, ob in einem Bundesland 1 000 oder 20 000 Personen in der Prostitution tätig seien, die Betrachtung beispielsweise hinsichtlich der Qualität dürfe sich nicht unterscheiden. Unabhängig von der Anzahl der in der Prostitution tätigen Personen müssten die gleichen Kriterien angewendet werden.

Die kontinuierliche gesundheitliche Beratung sei das eigentliche Steuerungsinstrument, nicht die vordergründige Kontrolle über eine reine Anmeldeverpflichtung,

die jederzeit auszuhebeln sei. Die regelmäßige Kontrolle der Gesundheit sei für die Betroffenen wichtig, es sei aber auch ein positiver Effekt. Wie schon erwähnt, müssten Prostituierte im Alter von unter 21 Jahren die gesundheitliche Beratung halbjährlich wiederholen, Prostituierte ab 21 Jahren jährlich. Wenn dieser Termin nicht wahrgenommen werde, entfalle die Erlaubnis, die Tätigkeit auszuüben. Natürlich müsse der Vollzug dann ordnungsrechtlich gesichert werden. Dies treffe aber auf jeden Bereich zu.

Seines Erachtens seien die Erwartungen in Bezug auf eine Begrenzung der Gültigkeit der Anmeldebescheinigung zu hoch. Diese Erwartungen könne dieses Instrument aber nicht erfüllen. Daher hätten die anderen 15 Bundesländer auch darauf verzichtet. Auch bei einer regionalen Begrenzung könne im Übrigen nicht verhindert werden, dass Prostituierte aus anderen Bundesländern, die bundesweit geltende Anmeldebescheinigungen hätten, in Baden-Württemberg tätig würden.

Stattdessen sollte sich das Land auf die vielen anderen schon erwähnten Punkte konzentrieren, beispielsweise auf die Qualität des Dolmetschens oder der Beratung. In der Evaluation werde alles aufgenommen, auch die Plausibilität der Finanzströme, die gemeinsam mit den Stadt- und Landkreisen verhandelt würden. Die Richtwerte bzw. Berechnungen stammten vom Bund, das Land wende diese dann an. Für die Ausführung des Gesetzes würden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, auch wenn noch nicht bekannt sei, wie erfolgreich die Maßnahmen letztendlich sein würden.

Natürlich gebe es wie in allen Bereichen eine Debatte über die Ressourcen. Es müsse darauf geachtet werden, wie die Mittel eingesetzt würden. Das Ministerium stehe aber zu seinem Wort, dass dort, wo aufgrund der Erbringung von Leistungen in einer hohen Qualität nachweislich höhere Kosten aufträten, dies in der Evaluation abgebildet werde. Das Land sei dann verpflichtet, zusammen mit den Kommunen einen Ausgleich zu finden.

Die Mitarbeiterin des Ministeriums ergänzt, das Landesgesundheitsamt habe bereits einen Leitfaden zur Durchführung der Gesundheitsberatungen erarbeitet. Dieser sei den Gesundheitsämtern schon zugegangen. Zwischen den Gesundheitsämtern, dem Landesgesundheitsamt und dem Sozialministerium bestehe diesbezüglich ein steter Austausch, der auch weiter fortgesetzt werde, ebenso wie der Gestaltungsprozess.

Es könne wie angefragt eine Berichterstattung erfolgen, allerdings seien ab dem 1. November die Stadt- und Landkreise zuständig. Sämtliche erhobenen Zahlen, Daten und Fakten müsse sich das Sozialministerium dann von den Kommunen zuliefern lassen. Ihres Erachtens sei es daher sinnvoll, die Daten erst nach einem Dreivierteljahr oder einem Jahr abzufragen. Es werde auch Zeit brauchen, bis das Angebot überhaupt angenommen werde.

Die Prostituierten erführen von dem neuen Gesetz mit den neuen Pflichten durch das Milieu, in dem sich diese Informationen nach und nach durchgesetzt hätten, aber auch durch die Prostituierten, die die Beratung schon wahrgenommen hätten und ihre Erfahrungen weitertrügen.

Das Sozialministerium habe die Entwicklung einer mehrsprachigen App in Auftrag gegeben, die der App in Nordrhein-Westfalen ähnele. Mittels dieser App könnten die Prostituierten direkt über sämtliche Beratungs- und Ausstiegsmöglichkeiten informiert werden, sie würden auch an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Die App werde vermutlich noch dieses Jahr veröffentlicht. Der Informationsfluss sei also auch auf diese Weise gewährleistet.

Des Weiteren gebe es eine Hotline, die inzwischen rege in Anspruch genommen werde, nachdem die Übergangsfristen immer kürzer würden.

Zu der Frage, ob die Prostituierten allein oder in Begleitung zur Beratung erschienen seien, antwortet die Mitarbeiterin des Ministeriums, die Frauen seien allein erschienen.

Der Vorsitzende teilt mit, das hier beratene Gesetz sei ein wichtiges Gesetz, insbesondere auch für die betroffenen Prostituierten. Daher sei es sinnvoll gewesen, sich in dieser Ausschusssitzung etwas ausführlicher damit zu befassen. Er dankt dem Minister für Soziales und Integration und der Mitarbeiterin des Ministeriums für die ausführliche Beantwortung der Fragen.

#### Abstimmung

Der Vorsitzende schlägt vor, zunächst über die Änderungsanträge und dann über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Er fährt fort, der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP habe darum gebeten, über die Ziffern des Änderungsantrags der Fraktion der SPD getrennt abzustimmen.

Die Ziffern 1 bis 3 des Änderungsantrags der Fraktion der SPD (*Anlage 1*) werden in getrennter Abstimmung jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der AfD (*Anlage 2*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 3*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Bei zwei Enthaltungen beschließt der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/2743 unverändert zuzustimmen.

09. 01. 2018

Sabine Wölfle

**Anlage 1**

Zu TOP 1  
14. SozA/19. 10. 2017

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Abg. Sabine Wölflé u. a. SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/2743****Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Information und Beratung nach den §§ 7 und 10 ProstSchG bedarf einer spezifischen Expertise und einer ausreichenden Dauer. Wenn es erforderlich ist, sind zum Zwecke der Sprachmittlung Dritte hinzuzuziehen.“

b) Die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 werden die Absätze 5, 6, 7 und 8.

2. Nach § 1 werden folgende Paragraphen eingefügt:

a)

„§ 2  
*Gültigkeit der Anmeldebescheinigung*

Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 1 ProstSchG ist die Gültigkeit der Anmeldebescheinigung örtlich auf das Landesgebiet Baden-Württembergs beschränkt.“

b)

„§ 3  
*Zusammenarbeit zwischen zuständiger Behörde und Polizei*

Zum Schutz der Prostituierten arbeiten die zuständige Behörde und die Polizei eng zusammen. Die Stellungnahme der Polizei nach § 15 Absatz 2 ProstSchG enthält auch Verurteilungen gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 ProstSchG, die älter als fünf Jahre sind, sowie Anklageerhebungen und strafrechtliche Ermittlungsverfahren in diesen Gebieten. Diese sollen von der zuständigen Behörde zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Betreibers eines Prostitutionsgewerbes herangezogen werden. Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Behörde nur für den Zweck der Zuverlässigkeitsprüfung nach dem Prostituiertenschutzgesetz verwendet werden.“

3. Die bisherigen Paragraphen 2, 3, 4 und 5 werden die Paragraphen 4, 5, 6 und 7.

17. 10. 2017

Wölflé, Hinderer, Kenner SPD

## Begründung

## Zu Nummer 1

- a) Mit Satz 1 wird verdeutlicht, dass die Information und Beratung nach den §§ 7 und 10 ProstSchG durch die zuständige Behörde spezieller Kenntnisse bedarf. Die im Prostituiertenschutzgesetz aufgeführten Inhalte dieser Gespräche, insbesondere das Erkennen von Zwangslagen, legen es nahe, dass für die Information und Beratung nach § 7 ProstSchG in aller Regel Kompetenzen aus der Sozialarbeit notwendig sind, für die ein Hochschulabschluss vorhanden sein muss. Für die Beratung nach § 10 ProstSchG sind darüber hinaus auch medizinische Kompetenzen erforderlich. Für die Kostenerstattung des Landes an die zuständige Behörde sind deshalb an dieser Stelle ausschließlich Ausgaben für den gehobenen Dienst bzw. den höheren Dienstes zu berücksichtigen. Beamte und Verwaltungsangestellte im mittleren Dienst können hingegen etwa die Daten der Prostituierten aufnehmen sowie die Anmeldebescheinigung oder die Aliasbescheinigung ausstellen bzw. neu ausstellen. Die Zeitaufwandsschätzungen aus der Kostenfolgenabschätzung der Landesregierung sollen nicht von vornherein die Dauer dieser Gespräche festsetzen. Sollte es in der Praxis erforderlich sein, dass die durchschnittliche Gesprächsdauer deutlich länger sein muss, um die Ziele des Prostituiertenschutzgesetzes zu erfüllen, so ist dies in der vorgesehenen Evaluation hinsichtlich des Mehrbelastungsausgleichs zu berücksichtigen.

Satz 2 berücksichtigt die Tatsache, dass viele Prostituierte nicht oder nur wenig Deutsch sprechen bzw. verstehen. Das gilt insbesondere für diejenigen, die neu nach Deutschland kommen. Die zuständige Behörde hat aber sicherzustellen, dass ein kommunikativer Austausch mit der zur Anmeldung erschienenen Person tatsächlich stattfinden kann. Möglich ist dies in der Praxis z. B. durch mehrsprachige Beamte bzw. Verwaltungsangestellte oder die anlassbezogene Hinzuziehung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern oder Übersetzerinnen und Übersetzern. Die dabei anfallenden notwendigen Kosten und die Verlängerung der Gesprächsdauer durch die Sprachmittlung sind bei der Kostenerstattung des Landes an die zuständige Behörden zu berücksichtigen.

## Zu Nummer 2

- a) Aus kriminalistischer und ordnungsrechtlicher Sicht ist eine räumliche Beschränkung der Geltung der Anmeldebescheinigung erforderlich. Bei vielen Prostituierten ist ein häufiger Ortswechsel im Bundesgebiet festzustellen. Dies ist teilweise ökonomischen Umständen geschuldet, kann aber auch von Zuhältern und Menschenhändlern dazu genutzt werden, das Entdeckungsrisiko entsprechender Straftaten zu minimieren. Hierbei wird gezielt ausgenutzt, dass die betroffenen Opfer zu Beginn ihrer Tätigkeit an dem jeweiligen Ort nicht über soziale Kontakte verfügen, die ggf. helfen könnten, Probleme aufgrund einer ausländerspezifischen Hilfslosigkeit zu überwinden und Kontakte zu Hilfsorganisationen aufzubauen. Die räumliche Beschränkung der Anmeldebescheinigung ermöglicht es den zuständigen Behörden, einen Überblick über die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen zu gewinnen, Anhaltspunkte für Ausbeutung bis hin zum Menschenhandel zu erlangen und ihnen entsprechende Hilfsangebote vermitteln zu können. Weiterhin ist im Rahmen der Anmeldung eine Beratung über örtliche Besonderheiten, wie z. B. Sperrgebietsverordnungen oder Hilfsorganisationen/Erreichbarkeiten in Notsituationen vorgesehen, die nur mit einem örtlichen oder regionalen Bezug hilfreich sind. Die räumliche Beschränkung hat zur Folge, dass sich Prostituierte, die bislang nicht in Baden-Württemberg tätig geworden sind, vor Aufnahme einer Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe in Baden-Württemberg bei der zuständigen Behörde anmelden müssen. Häufige Ortswechsel aus anderen Bundesländern werden hierdurch zumindest erschwert. Darüber hinaus wird einem „Anmeldeturismus“ hin zu Bundesländern mit besonders leistungsfähigen Behörden vorgebeugt, die ggf. für andere Bundesländer Erlaubnisse erteilen müssten, womit die mit dem Prostituiertenschutzgesetz verfolgten Zielsetzungen konterkariert würden.

- b) Die Gestaltung der Einschätzung der Zuverlässigkeit in § 15 ProstSchG ist an das Waffengesetz und speziell auch an die Zuverlässigkeitsprüfung beim Bewachungsgewerbe (§ 34 a Gewerbeordnung) angelehnt. Der neue Paragraf verdeutlicht, dass auch im Prostituiertenschutz die Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Behörde und der Polizei in ähnlicher Form durchzuführen ist. Ein Verzicht auf die Kenntnis von Anklageerhebungen und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie ihren Eingang in die Beurteilung der Zuverlässigkeit ist nicht hinnehmbar. Sonst könnte etwa dem Bordellbetreiber, gegen den die Staatsanwaltschaft Stuttgart in diesen Tagen wegen des Verdachts der Beihilfe zum schweren Menschenhandel und zur Zuhälterei sowie der versuchten gewerbs- und bandenmäßigen Förderung des Menschenhandels Anklage erhoben hat, noch ohne Weiteres eine Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes erteilt werden. Bei Hinweisen von besonderer Bedeutung sind in die Stellungnahme der Polizei auch Anzeigen und Vermerke aufzunehmen.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderungen.

**Anlage 2**Zu TOP 1  
14. SozA/19. 10. 2017**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Abg. Dr. Christina Baum u. a. AfD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/2743****Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Beratung nach § 7 Absatz 1 ProstSchG ist unter Anwesenheit und der Beteiligung mindestens einer Polizeibeamtin durchzuführen.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

2. a) Nach § 1 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 2  
*Beschränkung der Anmeldebescheinigung*“

Die Gültigkeit der Anmeldebescheinigung beschränkt sich auf das Gebiet der jeweiligen Stadt- und Landkreise, bei welchen die Anmeldung durchgeführt wurde.“

b) Die bisherigen Paragraphen 2, 3, 4 und 5 werden die Paragraphen 3, 4, 5 und 6.

18. 10. 2017

Dr. Baum, Wollé AfD

**Begründung**

Ein frühzeitiger Kontakt von Prostituierten mit Polizeibeamten auf informativ-er Ebene trägt zur Vertrauensbildung mit den Sicherheitsbehörden bei. Insbesondere bei in der Prostitution tätigen Personen, welche staatlichen Behörden mit Misstrauen begegnen, muss vermittelt werden, dass die Polizei in unserem Land ein vertrauenswürdiger Helfer ist und bedrohte oder in Not geratene Menschen beschützen kann. Die Mitwirkung von Polizeibeamten an der Beratung von Prostituierten wirkt außerdem einem Wissens- und Informationsverlust bei den Sicherheitsbehörden entgegen. Die Situation der Prostitution in Baden-Württemberg kann weiter nur dann zweckmäßig erfasst werden, wenn die Anmeldebescheinigung räumlich eingeschränkt ist. Die Gültigkeit ist daher auf die jeweiligen Stadt- und Landkreise zu beschränken, bei welchen die Anmeldung durchgeführt wurde.

**Anlage 3**

Zu TOP 1  
14. SozA/19. 10. 2017

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/2743****Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4  
*Ausgleichszahlungen*

- (1) Für Mehrbelastungen, die den Stadt- und Landkreisen infolge der Übertragung der Aufgaben nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes ab dem Jahr 2018 entstehen, gewährt ihnen das Land einen finanziellen Ausgleich im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes.
  - (2) Die dem Ausgleich nach Absatz 1 zugrunde liegende Kostenfolgenabschätzung und der Verteilschlüssel werden vom Sozialministerium zum 31. Dezember 2019 untersucht.
  - (3) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 2 ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese ab dem Jahr 2021. Falls die kommunalen Aufwände und die jeweiligen Ausgleichsleistungen um mehr als 10 Prozent voneinander abweichen, erfolgt eine rückwirkende Anpassung der jeweiligen Ausgleichsleistung. Das Sozialministerium wird ermächtigt, die Beträge im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.“
2. in § 5 wird die Angabe „1. November 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2018“ ersetzt.

16. 10. 2017

Haußmann, Keck FDP/DVP

**Begründung**

Mit dem Änderungsantrag wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 1. November 2017 auf den 1. Januar 2018 verschoben. Hierdurch erhalten die neu zuständigen Verwaltungsstellen die Möglichkeit, sich auf die neuen Aufgaben inhaltlich und organisatorisch vorzubereiten. Infolge des veränderten Termins des Inkrafttretens ist die Regelung zur Ausgleichszahlung gemäß § 4 für den Zeitraum ab ursprünglichem Inkrafttreten und Jahresende 2017 obsolet und deshalb zu streichen. Die Begründung des Gesetzes ist entsprechend anzupassen.